

Anordnung
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
27. Mai 2026
Öffentlicher Zugang zum Register (R. 262.1(b) RoP)

ANTRAGSTELLERIN

Anker Innovations Deutschland GmbH, Düsseldorf, Deutschland

vertreten durch Rechtsanwalt Jan-Caspar Maiers der Kanzlei Wildanger, Düsseldorf, Deutschland

BERUFUNGSKLÄGER IN 534/2024 UND 19/2025 UND BERUFUNGSBEKLAGTE IN 683/2024 (UND BEKLAGTE VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. [REDACTED]
2. **Belkin GmbH**, Aschheim, Deutschland
3. **Belkin International Inc.**, El Segundo, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika
4. **Belkin Limited**, Wellingborough, Northamptonshire, Großbritannien
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

(im Folgenden für alle im Singular: ‚Belkin‘, für die Beklagten zu 1, 5, 6 im Folgenden: ‚beklagte Geschäftsführer‘, für die Beklagten 2 bis 4 im Folgenden: ‚beklagte Unternehmen‘)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Philipp Cepl und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei DLA Piper UK LLP Rechtsanwälte, München

BERUFUNGSBEKLAGTE IN 534/2024 UND 19/2025 UND BERUFUNGSKLÄGERIN IN 683/2024 (UND VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Koninklijke Philips N.V., Eindhoven, Niederlande

(im Folgenden ‚Philips‘)

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Tilmann Müller und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Bardehle Pagenberg, Hamburg

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

STREITPATENT

EP 2 867 997

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN

Spruchkörper 2

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatlerin

SACHVERHALT

1. Philips ist Inhaberin des europäischen Patents 2 867 997 (Streitpatent) und hat Belkin wegen Patentverletzung vor der Lokalkammer München in Anspruch genommen. Belkin hat Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents erhoben. Das Berufungsgericht hat am 3. Oktober 2025 (UPC_CoA_534/2024, UPC_CoA_19/2025 und UPC_CoA_683/2024) über die gegen die Entscheidung der Lokalkammer München eingelegten Berufungen der Parteien entschieden.
2. Anker Innovations Deutschland GmbH beantragt Akteneinsicht in die unter den Aktenzeichen UPC_CoA_534/2024, UPC_CoA_683/2024 und UPC_CoA_19/2025 ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen, soweit diese keinen Geheimnisschutzanträgen unterliegen. Anker stellt in Rn. 12 der Antragschrift „klar, dass die Antragstellerin (Anker) keine Offenlegung von Informationen begehrt, die sich auf Sachverhalte außerhalb der technischen Argumente beziehen und gemäß R. 262.2, 262A RoP als vertraulich eingestuft sind.“
3. Philips beantragt, dass die nicht-technische Argumentation der Parteien sowie alle Informationen, die einer Vertraulichkeitsanordnung unterliegen, von dem Akteneinsichtsantrag ausgenommen werden.

VORBRINGEN DER BETEILIGTEN

4. Anker macht geltend, Hintergrund der ursprünglich bei der Lokalkammer München begehrten Einsicht in die Akten sei ein gegen sie geführtes paralleles Verletzungsverfahren Philips vor der Lokalkammer München wegen angeblicher Verletzung des Streitpatents. Daraus ergebe sich ein erhebliches rechtliches Interesse an den begehrten Unterlagen. Anker benötige den Zugang zu den Schriftsätzen und Anlagen, um mögliche Unterschiede in der technischen Argumentation der Parteien und damit tatsächliche oder rechtliche Unterschiede zum derzeit anhängigen Verfahren, insbesondere, ggf. verkürzte Argumente, zu identifizieren.
5. Philips tritt dem Antrag von Anker nicht entgegen, soweit er sich auf die technische Argumentation der Parteien bezieht, die keinen Vertraulichkeitsanordnungen unterliegt.
6. Belkin erhebt keine Einwände gegen die begehrte Akteneinsicht.

GRÜNDE

Rechtsrahmen

7. Vorbehaltlich der im EPGÜ und in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich zugänglich (Art. 10 Abs. 1, 3. Satz EPGÜ).
8. Gemäß Art. 45 EPGÜ sind die Verhandlungen öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.
9. Unbeschadet der in R. 262.1 VerFO im Einzelnen genannten Artikel und Regeln, die den Schutz vertraulicher Informationen vorsehen, sind gemäß R. 262.1 (b) VerFO Schriftsätze und Beweismittel, die beim Gericht eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen worden sind, der Öffentlichkeit auf einen an die Kanzlei zu richtenden begründeten Antrag zugänglich zu machen; die Entscheidung wird vom Berichterstatter nach Anhörung der Parteien getroffen.
10. Das Interesse eines Mitglieds der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Schriftsätzen und Beweismitteln muss gegen die in Art. 45 EPGÜ genannten Interessen abgewogen werden. Zu diesen Interessen gehört der Schutz vertraulicher Informationen und personenbezogener Daten („Interesse einer der Parteien oder sonstiger betroffener Personen“), ist jedoch nicht darauf beschränkt (EPG-BerG, Anordnung vom 10. April 2024, UPC_CoA_404/2023, *Ocado/Autostore*, Rn. 43; Anordnung vom 17. Februar 2026, UPC_CoA_926/2025, *Huawei/TP-Link*, Rn. 15).
11. Sobald der Fall abgeschlossen ist, sei es durch eine Entscheidung in der Sache oder durch einen Vergleich oder eine Rücknahme, spricht die Interessenabwägung in der Regel für die Gewährung des Zugangs, wobei dem Schutz personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen Rechnung zu tragen ist (*Ocado/Autostore*, Rn. 51; *Huawei/TP-Link*, Rn. 16).
12. Wird ein Antrag gemäß R. 262.2 VerFO gestellt, bestimmte in Schriftsätzen oder Beweismittel enthaltene Informationen vertraulich zu behandeln und eine redigierte Fassung der Schriftsätze vorgelegt, kann der Zugang gemäß R. 262.1 (b) VerFO nur für diese redigierte Fassung gewährt werden, unbeschadet der Möglichkeit des Mitglieds der Öffentlichkeit, unter den in R. 262.3 VerFO festgelegten Bedingungen Zugang zu Informationen zu beantragen, die gemäß R. 262.2 VerFO vom öffentlichen Zugang ausgeschlossen sind.
13. Hat hingegen eine Partei auch im Rahmen der Anhörung nach R. 262.1 (b) VerFO (vgl. *Huawei/TP-Link*, Rn. 19) keinen Antrag nach R. 262.2 VerFO gestellt, sind dem Mitglied der Öffentlichkeit auf dessen Antrag gemäß R. 262.1(b) VerFO regelmäßig die Schriftsätze und Beweismittel zugänglich zu machen, die beim Gericht eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen wurden, vorbehaltlich des Schutzes personenbezogener Daten, vorausgesetzt die Interessenabwägung (vgl. Rn. 10) ist zu seinen Gunsten ausgefallen (*Huawei/TP-Link*, Rn. 18).

Zulässigkeit des Antrags

14. Der Antrag ist zulässig.
15. Zuständig für den Antrag auf Zugang zum Register betreffend Schriftsätze und Beweise, die im Berufungsverfahren vorgelegt wurden, ist das Berufungsgericht (vgl. Entscheidung vom 24. Februar 2026, UPC_9/2026, *Gowling/Boehringer Ingelheim, Zentiva*, Rn. 14).
16. Ein Antrag auf Zugang zum Register muss ausreichend bestimmt sein. Richtet sich der Antrag nicht auf Vorlage aller Schriftsätze und Beweismittel, sondern auf einzelne Dokumente oder Teile davon, darf die Auswahl nicht dem Gericht überlassen werden (vgl. *Gowling/Boehringer Ingelheim, Zentiva*, Rn. 22).
17. Nach Inhalt des Antrags begehrt Anker Einsicht in „die ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen, soweit diese keinen Geheimnisschutzanträgen unterliegen.“ Dieser Antrag ist hinreichend bestimmt. Die Einschränkung, dass diese keinen Geheimnisschutzanträgen unterliegen, ist dahin zu verstehen, dass sich der Antrag lediglich auf die nach R. 262.2 VerfO vorgelegten redigierten Schriftsätze und Anlagen bezieht. Dies genügt den Bestimmtheitsanforderungen, da diese Schriftsätze und Anlagen damit konkret bestimmt sind.
18. Soweit Anker in Rn. 12 ihrer Antragschrift demgegenüber im Widerspruch zur Antragsfassung „klarstellt“, dass sie keine Offenlegung von Informationen begehrt, die sich auf Sachverhalte außerhalb der technischen Argumente beziehen“, wäre eine solche Einschränkung unbestimmt, da es dem Gericht überlassen bliebe, die technischen Informationen herauszusuchen.
19. Maßgeblich ist hier die Fassung des Antrags. Eine Auslegung aufgrund der Einschränkung in der Antragsbegründung kommt hier nicht in Betracht. Bei Unklarheiten ist im Zweifel dasjenige gewollt was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht. Wegen der Unbestimmtheit der Einschränkung auf technische Informationen, ist davon auszugehen, dass Anker den weitergehenden Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Berufungsgerichts (s.o. Rn. 16) bewusst weiter formuliert hat, Anker es jedoch an der Klarstellung gelegen war, dass ihr eigentliches Interesse sich nur auf die technische Information bezieht.
20. Diese Klarstellung ist sinnvoll, da den Parteien so die Möglichkeit gegeben wird, die nichttechnischen Informationen selbst zu schwärzen und die so redigierten Dokumente an Anker herauszugeben. So wurde bereits in mehreren Berufungsverfahren verfahren. Da hier von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde, sind die Dokumente ohne Einschränkung zugänglich zu machen.

Begründetheit des Antrags

21. Da das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, spricht hier die Interessenabwägung für eine Gewährung der Akteneinsicht in sämtliche Schriftsätze und Anlagen, soweit sie keinen Geheimnisschutzanträgen unterliegen.
22. Im Berufungsverfahren wurde kein Antrag gemäß R. 262.2 VerfO gestellt. Dies hat Philips mit Schriftsatz vom 20. Mai 2026 bestätigt. Ein entsprechender Antrag wurde auch nicht in diesem Verfahren gestellt. Die Akteneinsicht ist damit in sämtliche Schriftsätze und Anlagen zu gewähren.

ANORDNUNG

Anker sollen nach Schwärzung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 die in den Berufungsverfahren UPC_CoA_534/2024, UPC_CoA_683/2024 und UPC_CoA_19/2025 ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen zugänglich gemacht werden.

Erlassen am 27. Mai 2026

Patricia Ursula Rombach
Digitally signed
by Patricia
Ursula Rombach
Date: 2026.05.27
11:22:00 +02'00'

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin